## **Cattery Windsohrs**

## Hobbyzucht von Siamesen und Orientalen Dipl.TA Silvia Kragnolini

## Kaufvertrag zum Schutz des Tieres

Erzh.Isabellestrasse 32

2500 Baden

0664/3737550

www.tierambulatorium-baden.at

| Kaufer:                                      |             |
|--|-------------|
| Adresse:                                     |             |
| Telefonnummer:                               |             |
| E-Mail:                                      |             |
| Ausweis:                                     |             |
|  |             |
| Verkäufer/Züchter: Silvia Kragnolini         |             |
| Adresse: Erzh.Isabellestrasse 32, 2500 Baden |             |
| Telefonnummer: 0664/3737550                  |             |
| E-Mail: office@tierambulatorium-baden.at     |             |
|  |             |
|  |             |
| Name der Katze:                              | Geb.Datum:  |
| Rasse und Farbe:                             | Geschlecht: |
| Reg.Nummer: BDCC                             | Chip Nr.:   |

Kastriert o ja o nein

## Folgende Punkte werden zwischen Züchter und Käufer vereinbart:

- 1.) Das Tier ist in einem abgabefähigen Alter und muss nicht mehr von der Mutter versorgt werden.
- 2.) Das Tier ist zum Zeitpunkt der Übergabe, soweit nicht unter Punkt 23, "Sonstige Hinweise" aufgeführt, frei von erkennbaren Krankheiten. Es sind beide Elternteile des oben angeführten Tieres auf FIV und FelV negativ getestet.
  - Auf eventuell bestehende Krankheiten oder besondere charakterliche Verhaltensweisen, die dem bisherigen Eigentümer bekannt sind, wurde hingewiesen. Haftung für entstandene Schäden oder Tierarztkosten nach Übergabe an den neuen Besitzer gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers.
- 3.) Der Käufer hat sich vorab über die besonderen charakterlichen Eigenschaften dieser Rasse informiert.
- 4.) Der zukünftige Halter verpflichtet sich zu einer artgerechten Unterbringung und Pflege, außerdem dazu notwendige Impfungen (Katzenseuche + Katzenschnupfen jährlich) des Tieres sowie alle notwendigen tierärztlichen Behandlungen, die zum Schutz oder Wiederherstellung der völligen Gesundheit notwendig sind, vornehmen zu lassen. Auch das tägliche Säubern der Katzentoilette, das tägliche Reinigen der Wasserschüssel, Feuchtfutterschüssel und Trockenfutterschüssel gehören zur Pflege!
- 5.) Im Sinne des Tierschutzes ist eine Kastration bis zum vollendetem 7. Lebensmonat von einem Tierarzt vorzunehmen, sofern diese noch nicht erfolgt ist, und dem Züchter eine Kastrationsbestätigung vorzulegen. Ein Kastrationsbestätigungsformular wird vom Züchter mit ausgehändigt. Auch ist die Katze/der Kater, falls sie/er Freigang erhalten soll, vor dem ersten Ausgang zu kastrieren. Diese Regelung ist mittlerweile auch im Tierschutz/-Tierhaltergesetz vorgeschrieben. Sollte bis zum vollendeten 7. Lebensmonat keine Kastrationsbestätigung vorliegen hat der Züchter das Recht, oben genanntes Tier sofort und ohne Kostenersatz abzuholen.
- 6.) Sollte oben genanntes Tier, obwohl es als Liebhabertier gekauft wurde, zu Zuchtzwecken, und sei es nur ein Wurf, oder eine Deckung herangezogen werden, ist eine Aufzahlung von 2000,00 Euro, sofort und unaufgefordert, an den Züchter des Tieres zu entrichten. Ausgenommen davon ist der Fall, wenn vor dem vollendeten 7. Lebensmonat eine schriftliche Einigung mit dem Züchter getroffen wurde und der Züchter das Tier ausdrücklich zur Zucht freigibt. Dann ist ein Aufpreis von 700 Euro an den Züchter zu entrichten.
- 7.) Der zukünftige Besitzer versichert, dass er das vorgenannte Tier ausschließlich zum Verbleib in seinem eigenen Haushalt übernimmt und eine Weitergabe an eine dritte Person nicht beabsichtigt ist und auch nicht ohne schriftliche Zustimmung des Züchters erfolgt.
- 8.) Der Käufer verpflichtet sich, bei Vorliegen persönlicher oder sonstiger Gründe und/oder Probleme, die das Halten des Tieres nicht mehr gestatten, den Züchter unverzüglich zu

- informieren und ein Vorkaufsrecht um 1/5 des Kaufpreises einzuräumen. Dies gilt für ein intaktes Zuchttier.
- 9.) Der zukünftige Halter verpflichtet sich dazu, das Tier niemals zu misshandeln, für Versuchszwecke oder zur Zucht einzusetzen. Ebenfalls ist es untersagt, das Tier als Futtertier oder Opfergabe zu verwenden. Quälerei durch Dritte ist zu verhindern.
- 10.) Der Käufer gestattet dem bisherigen Besitzer, sich nach Absprache in zeitlich versetzten Abständen vom Zustand des Tieres, der artgerechten Haltung und Versorgung vor Ort zu überzeugen. Sollte bei einer solchen Kontrolle festgestellt werden, dass das Tier nicht ordnungsgemäß gehalten wird, so ist der Züchter berechtigt, ohne Zurückerstattung des Kaufpreises, das Tier SOFORT mitzunehmen bzw. durch eine andere Person abholen zu lassen.
- 11.)Der Züchter erklärt sich dazu bereit, jederzeit Fragen des zukünftigen Besitzers, die das Tier betreffen, nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.
- 12.) Der Käufer versichert, das Tier bei Urlaub oder Krankheit in gute Pflege zu geben.
- 13.)Bei einem Umzug ist der Züchter binnen 4 Wochen zu verständigen.
- 14.) Das Einschläfern des Tieres darf nur durch einen Tierarzt schmerzlos im Einklang der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.
- 15.)Der zukünftige Halter ist außerdem dazu verpflichtet, zumindest einmal im Jahr den Züchter über das Wohlergehen des Tieres kurz zu berichten.
- 16.)Der Käufer wurde über die Futtergewohnheiten und die bisherigen Impfungen informiert. Der Impfpass wurde mit ausgehändigt.
- 17.)Der Stammbaum wird nach Erhalt der Kastrationsbestätigung per Einschreiben nachgeschickt. Ein Kastrationsbestätigungsformular wurde mitgegeben. Ist das oben genannte Tier bei der Vergabe bereits kastriert, wird der Stammbaum gleich ausgehändigt.
- 18.) Weiters versichert der Käufer, die Katze/den Kater niemals als Einzeltier zu halten. Er hat dafür Sorge zu leisten, dass eine gleichgesinnte Katze/Kater mit im Haushalt lebt.
- 19.)Es wird empfohlen oben genanntes Tier nach Ankunft im neuen Zuhause für 10 14 Tage in Quarantäne (getrennt von den anderen Tieren, die bereits im Haus leben) zu halten, damit sie/er sich an den Bakterienhaushalt im neuen Zuhause gewöhnen kann. Auch will man mit dieser Maßnahme vorbeugen, sollte sich oben genanntes Tier in einem Inkubationszeitraum einer Krankheit befinden, die so nicht auf die anderen Tiere übergreifen kann.
- 20.) Sollte oben genanntes Tier innerhalb 48 Stunden unerwartet erkranken oder vorzeitig versterben und es liegt der Verdacht auf einen genetischen Defekt vor, muss ein Befund von einem akkreditierten Labor vorgelegt werden, sonst wird keine Haftung übernommen. Im Todesfall des Tieres ist das Ergebnis einer pathologischen Untersuchung vorzulegen (es ist auf jeden Fall auch die Chipnummer des Tieres vom untersuchenden Arzt am verstorbenen Tier abzulesen und im Befund anzuführen). In diesem Fall wird der Züchter oben genannter Katze/Kater ein Kitten um die reinen Impf- und Chipkosten erstatten, sofern der Käufer das wünscht. Die Transportkosten werden jeweils von oben genanntem Käufer getragen.

| 21.)Als Kaufpreis wird ein Betrag von €     | bei Vertragsunterzeichnung erhoben. Ein                                 |
|---|---|
| Anspruch auf Rückzahlung bei Rückgal        | be des Tieres besteht nicht. Bei Reservierung wird                      |
| 1/3 des Kaufpreises als Anzahlung hint      | terlegt. Diese Anzahlung wird nur dann                                  |
| rückerstattet, falls das Tier noch vor de   | er Abgabe im Haushalt des Züchters durch Unfall,                        |
| etc. verstirbt. Die Übergabe des Tieres     | hat spätestens amzu   |
| erfolgen, da sonst der Züchter anderw       | eitig über das Tier verfügen kann und die                               |
| geleistete Anzahlung verfällt.              |   |
| Der Käufer hat die Möglichkeit,             | , vor Übergabe des Tieres ohne Angabe von                               |
| Gründen von der Kaufvereinba                | rung zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich                      |
| zu erfolgen. In diesem Fall wird            | I die Anzahlung nicht retourniert und dient somit                       |
| als Reuegeld. Bis zur vollständi            | gen Bezahlung bleiben das Tier und die                                  |
| dazugehörigen Papiere Eigentu               |   |
| 22.)Jede Partei erhält eine Ausfertigung di | eses Vertrages.   |
| 23.)Sonstige Hinweise:                      |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
| die Abgabebestimmungen gelesen und          | fer, dass vorstehende Angaben richtig sind, und er<br>d akzeptiert hat. |
| Ort Datum                                   |   |
| Ort, Datum                                  |   |
| Anzahlung von                               | geleistet am  |
| Restzahlung von                             | geleistet am  |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
| 1   | The search of the decree of   |
| Jnterschrift des Züchters                   | Unterschrift des Käufers  |

Gerichtsstand bei Nichteinhaltung oben angeführter Punkte ist A-7000 Eisenstadt.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages durch einen Gerichtsbeschluss unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.